

## **Fall 7**

*Felix Uhlmann*  
*4./5. April 2022*

### **Sachverhalt**

Die X. AG ist Eigentümerin der Liegenschaft Hammer in der Gemeinde Cham und Inhaberin eines althergebrachten Wassernutzungsrechts im gleichnamigen Wasserkraftwerk an der Unteren Lorze. Das Wassernutzungsrecht beruhte auf einer Verfügung vom 30. Juni 1967, in welcher der Regierungsrat ein althergebrachtes Recht auf Nutzung der Wasserkraft der Lorze im Kraftwerk Hammer anerkannte; dieses wurde als Personalservitut im Grundbuch eingetragen.

Am 5. Oktober 2015 reichte A. zwei Baugesuche zur Sanierung des Kraftwerkes ein. Mit Entscheidung vom 4. Oktober 2016 wies der Regierungsrat des Kantons Zug eine Einsprache des WWF ab und legte die Restwassermenge des Kraftwerks Hammer auf 400 l/s fest.

Gegen den regierungsrätlichen Entscheid erhob der WWF Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug, weil die festgelegte Restwassermenge deutlich zu tief sei und das Kraftwerk damit nicht vollständig saniert werde. Überdies sei der Regierungsrat befangen, weil er in seinem Finanzvermögen 5 Prozent der Aktien der X. AG halte.

Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde am 5. Oktober 2017 ab. Das Verwaltungsgericht ging davon aus, dieses Wassernutzungsrecht stelle ein ehehaftes Wasserrecht dar. Dieses begründe – wie alle ehehaften Rechte – ein wohlerworbenes Recht, in dessen Substanz nur gegen Entschädigung eingegriffen werden dürfe. Dies habe zur Folge, dass das Wasserkraftwerk Hammer nicht vollständig, sondern nur bis zur Entschädigungsgrenze saniert werden dürfe. Befangenheit bestehe nicht.

### **Fragen**

1. Kann der WWF den Entscheid des Verwaltungsgerichts vor Bundesgericht anfechten?
2. Wie hat das Bundesgericht zu entscheiden?

## **Rechtsgrundlagen**

- BV, BGG, GSchG, NHG, VBO